
**Bekanntmachung der Genehmigung der „1. Änderung des Landschaftsplanes
Nr. 1 „Die Haard“, Kreis Recklinghausen“**

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat am 22. Juni 1998 die „1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Die Haard“, Kreis Recklinghausen“, als Satzung beschlossen. Der annähernde räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist in der **Anlage** dargestellt.

Am 03. Februar 1999 hat der Regierungspräsident in Münster diese 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Die Haard“, Kreis Recklinghausen, genehmigt.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Die Haard“, Kreis Recklinghausen, kann im Kreishaus in 45657 Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, beim Amt für Planung und Naturschutz montags bis freitags während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Die Haard“, Kreis Recklinghausen, rechtsverbindlich.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NW in der z.Zt. gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieser Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Oberkreisdirektor hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 14/99 vom 03.03.1999)

3.30.1

Erste Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Die Haard“,
Kreis Recklinghausen

Anlage

